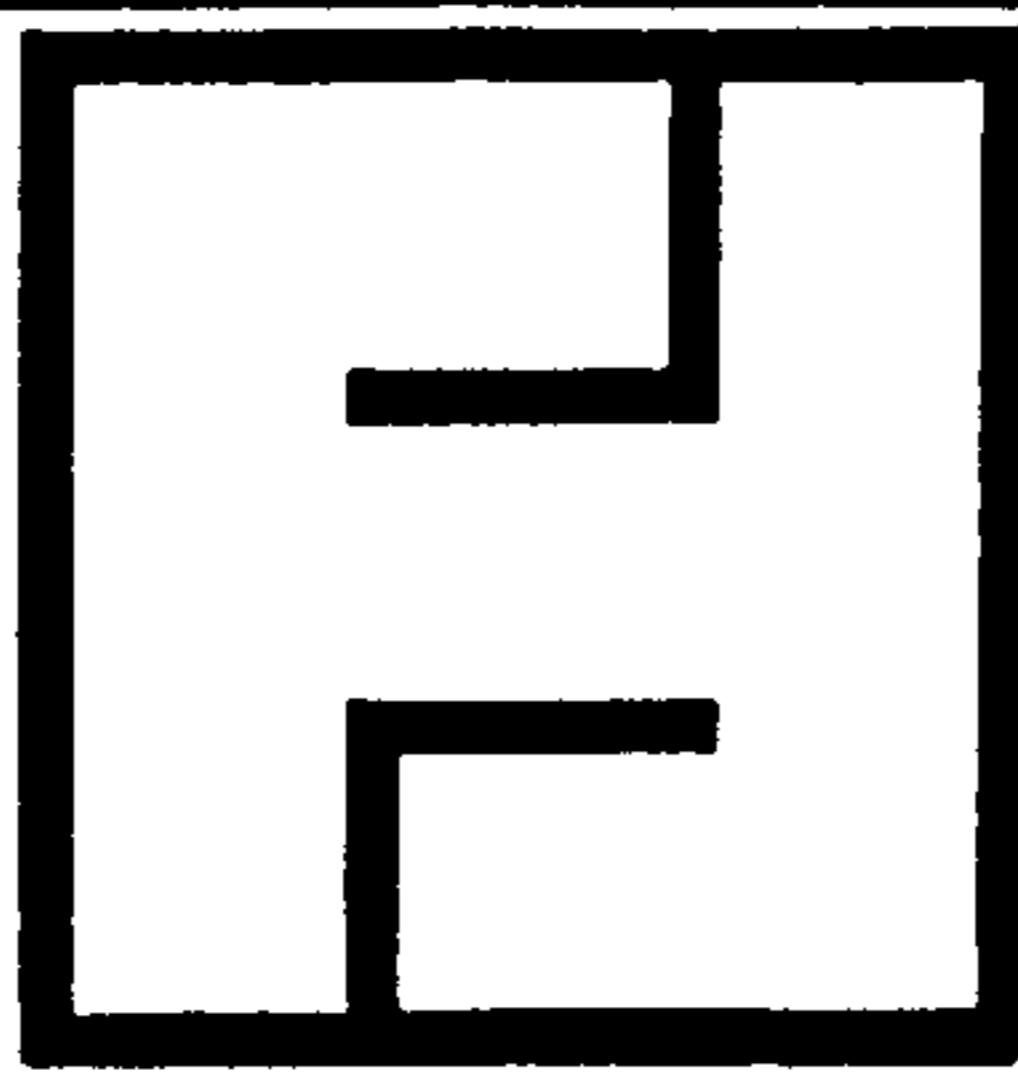


**Fachhochschule
Dortmund**

**Informations- und
Pressestelle
Sonnenstraße 96
4600 Dortmund 1**

Tel. 0231/1391-117/118



reprint

Nr. 1, 11. Oktober 1990

**Diplomprüfungsordnung
für den Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Fachhochschule Dortmund
vom 2. Juli 1990**

**aus: Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für
Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, 9/1990**

Diplomprüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Dortmund

Vom 2. Juli 1990

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 3 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Diplomprüfung; Diplomgrad
- § 3 Dauer und Umfang des Studiums
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Umfang und Gliederung der Diplomprüfung
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Fachprüfungen
- § 9 Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern
- § 10 Diplomarbeit
- § 11 Kolloquium
- § 12 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 13 Übergangsbestimmung
- § 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluß des Studiums im Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Dortmund.

(2) Sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind, findet die als Satzung fortgeltende Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung für die Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaft an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Diplomprüfungsordnung - DPO - Wirtschaft) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 406), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1987 (GV. NW. S. 357), entsprechende Anwendung.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Diplomprüfung; Diplomgrad

(1) Der Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) dem Studenten, der nach Abschluß eines Studiums der Ingenieurwissenschaften eine weitere berufliche Qualifikation erwerben will, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte der Wirt-

schaftswissenschaft vermitteln, ihn befähigen, Vorgänge und Probleme der technisch-wirtschaftlichen Praxis zu analysieren, ökonomisch begründete Lösungen zu finden und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll überdies die schöpferischen und planerischen Fähigkeiten des Studenten entwickeln und ihn auf die Diplomprüfung vorbereiten.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden als Wirtschaftsingenieur selbständig zu arbeiten.

(3) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad „Diplom-Wirtschafts-Ingenieur (FH)“ bzw. „Diplom-Wirtschafts-Ingenieurin (FH)“, abgekürzt „Dipl.-Wirt.-Ing. (FH)“, verliehen. Die genaue Bezeichnung des Hochschulgrades wird durch die Verordnung aufgrund des § 63 Abs. 2 FHG in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmt.

§ 3

Dauer und Umfang des Studiums

(1) Das Zusatzstudium umfaßt als Abendstudium eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

(2) Der notwendige und zumutbare Umfang des Gesamtlehrrangebots darf 74 Semesterwochenstunden nicht überschreiten. Das notwendige Gesamtlehrrangebot (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) umfaßt 64 Semesterwochenstunden.

(3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, daß das Studium einschließlich der Diplomprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann. Der Prüfungsausschuß des Fachbereichs Wirtschaft veröffentlicht in jedem Studienjahr die Dauer der durchschnittlichen tatsächlichen Studienzeiten und berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Studienzeiten. Bei Abweichungen von der Regelstudienzeit schlägt er dem Fachbereich Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor und zeigt sie dem Rektorat an; Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuß selbst.

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind

1. ein abgeschlossenes Studium eines Studiengangs der Fachrichtung Ingenieurwesen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes,
2. eine zweijährige berufliche Tätigkeit nach Abschluß des vorangegangenen grundständigen Studiums.

(2) Bewerber mit gleichwertigen, an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbrachten Abschlüssen und entsprechenden beruflichen Tätigkeiten können zugelassen werden. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz zu hören. Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, müssen zusätzlich den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erbringen.

§ 5

Umfang und Gliederung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

- den Fachprüfungen (§ 8 Abs. 2),
- der Diplomarbeit (§ 10),
- dem Kolloquium (§ 11).

Die Fachprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und finden in der Regel zu dem Zeitpunkt statt, in dem das jeweilige Fach im Studium des Kandidaten abgeschlossen wird. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel vor dem Ende des vierten Studiensemesters und so rechtzeitig ausgegeben, daß das Kolloquium spätestens drei Monate nach Ablauf des vierten Semesters abgelegt werden kann. Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Diplomarbeit und Kolloquium) soll in der Regel vor dem Ende der Vorlesungszeit des vierten Studiensemesters erfolgen.

(2) Die Diplomprüfung wird ergänzt durch studienbegleitende Leistungsnachweise in Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind (§ 9 Abs. 1).

§ 6

Prüfungsausschuß

Die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Prüfungsausschuß für den Studiengang Wirtschaft, der als gemeinsamer Prüfungsausschuß für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaft fungiert.

§ 7

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können im Notenbereich zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden. Die Note 0,7 sowie die Noten 4,3 und 4,7 sowie die Note 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Bei Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt

ein rechnerischer Wert bis 1,5 die Note „sehr gut“,
 ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“,
 ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5 die Note „befriedigend“,
 ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“,
 ein rechnerischer Wert über 4,0 die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 8 Fachprüfungen

(1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Folgende Fächer sind durch je eine Fachprüfung abzuschließen:

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. Rechnungswesen,
4. Marketing,
5. Betriebsinformatik,
6. Controlling.

(3) Zu den Fachprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zugangsvoraussetzungen für das Studium gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erfüllt,
2. seit mindestens zwei Semestern an der Fachhochschule Dortmund für den Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben ist und
3. Leistungsnachweise aufgrund benoteter Studienleistungen in folgenden Prüfungsfächern erbracht hat:
 - Betriebswirtschaftslehre:
Lehrveranstaltung „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“,
 - Volkswirtschaftslehre:
Lehrveranstaltung „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“,
 - Rechnungswesen:
Lehrveranstaltung „Einführung in das Rechnungswesen“.

Der Leistungsnachweis ist erbracht, wenn die geforderte Studienleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Studienleistungen können zweimal wiederholt werden. Als Formen kommen Klausurarbeit, Referat und mündliche Prüfung in Betracht.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur Fachprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung der Diplomprüfung oder einer entsprechenden Abschlußprüfung,
3. eine Erklärung darüber, ob bei der Prüfung einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Die Anträge auf Zulassung zur Fachprüfung sind bis zu den vom Prüfungsausschuß festgesetzten Terminen schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(6) Fachprüfungen bestehen aus

- einer Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von zwei bis vier Zeitstunden oder
- einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

Der Prüfungsausschuß legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Falle der Klausurarbeit die Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfern für alle Kandidaten der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.

(7) Die Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung wird die Note aus dem arithmetischen Mittel gebildet.

(8) Die Fachprüfungen sind bestanden, wenn die entsprechenden Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 9 Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

(1) In folgenden Fächern, die nicht durch eine Fachprüfung abgeschlossen werden, sind Leistungsnachweise aufgrund benoteter Studienleistungen zu erbringen:

1. Wirtschaftsrecht,
2. Statistik/Operations Research,
3. Strategisches Management,

4. Betriebsfunktionen,

5. Wirtschaftssprache.

(2) Formen der Studienleistung können sein:

- Klausurarbeit,
- mündliche Prüfung,
- Klausurarbeit und mündliche Prüfung.

Die Kombination von Klausurarbeit und mündlicher Prüfung kommt nur für die Studienleistung im Fach „Wirtschaftssprache“ in Betracht.

(3) Die zu erbringenden Studienleistungen müssen nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein.

(4) Der Leistungsnachweis ist erbracht, wenn die geforderte(n) Studienleistung(en) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde(n). Besteht eine Studienleistung aus einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung, so wird bei der Feststellung der Gesamtnote die Note der Klausurarbeit siebenfach und die Note der mündlichen Prüfung dreifach gewichtet.

(5) Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen gemäß Absatz 1 können jeweils zweimal wiederholt werden.

§ 10 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit und soll zeigen, daß der Kandidat befähigt ist, ein ökonomisches Problem auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten.

(2) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. die Fachprüfungen gemäß § 8 Abs. 2 bestanden hat,
2. die Leistungsnachweise gemäß § 9 Abs. 1 erbracht hat und
3. eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit nachweisen kann.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit oder zur Ablegung der Diplomprüfung oder einer entsprechenden Abschlußprüfung und gegebenenfalls einer Vor- und Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

(4) Die Diplomarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann den Themenbereich der Diplomarbeit vorschlagen. Er erhält auf Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Thema der Diplomarbeit in der Regel vor Abschluß des vierten Studienseesters. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Themenausgabe ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.

(5) Die Zeit von der Themenausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit beträgt acht Wochen. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgeschriebenen Zeit bearbeitet werden kann. Auf einen innerhalb der Frist nach Satz 1 gestellten begründeten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(6) Die Diplomarbeit ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe maßgebend. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Überdies hat der Kandidat zu versichern, daß keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen seines vorangegangenen grundständigen Studiengangs angefertigten Diplom- oder Abschlußarbeit besteht.

(7) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein.

(8) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(9) Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 11 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Zum Kolloquium kann der Kandidat nur zugelassen werden, wenn

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind,
2. die Diplomarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Es dauert etwa 30 Minuten.

§ 12
Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält

- die Noten der Fachprüfungen gemäß § 8,
- die Noten der Leistungsnachweise gemäß § 9,
- das Thema und die Note der Diplomarbeit gemäß § 10,
- die Note des Kolloquiums gemäß § 11,
- die Gesamtnote.

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 2 genannten Einzelnoten gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- Notendurchschnitt von Diplomarbeit und Kolloquium einfach,
- Notendurchschnitt der Fachprüfungen und der Leistungsnachweise gemäß § 9 vierfach.

Zur Bildung des Durchschnitts der Noten von Diplomarbeit und Kolloquium wird die Diplomarbeit dreifach und das Kolloquium einfach gewichtet. Zur Bildung des Durchschnitts der Noten der Fachprüfungen und der Leistungsnachweise wird jede Fachprüfung dreifach und jeder Leistungsnachweis einfach gewichtet.

§ 13
Übergangsbestimmung

(1) Diese Diplomprüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die im Wintersemester 1990/91 erstmals für den Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben sind.

(2) Für Studenten, die vor dem Wintersemester 1990/91 das Studium des Zusatzstudiengangs aufgenommen haben, findet die als Satzung fortgeltende Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Diplomprüfungsordnung - DPO - Wirtschaftsingenieurwesen) vom 5. Juli 1982 (GV. NW. S. 467), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1987 (GV. NW. S. 357), weiterhin Anwendung.

§ 14
Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1990 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 31. 5. 1989 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 28. 6. 1989 und 20. 6. 1990 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 4. 1990 - II A 7-8135.054.

Dortmund, den 2. Juli 1990

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
Prof. Dr. Kottmann